



## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Berg im Gau**

### **– BGS EWS –**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Berg im Gau folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung – BGS EWS – vom

#### **§ 1**

##### **Beitragserhebung**

Die Gemeinde Berg im Gau erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung Berg im Gau einen Beitrag.

#### **§ 2**

##### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

#### **§ 3**

##### **Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

#### **§ 4**

##### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5

### Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2500 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 2500 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Garagen gelten als selbständiger Gebäudeteil; das gilt nicht für Garagen die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. <sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## § 6

### Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- |                                         |                 |
|-----------------------------------------|-----------------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | <b>1,78 €</b>   |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | <b>16,42 €.</b> |

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

## **§ 7**

### **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a**

### **Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8**

### **Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9**

### **Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren (Grundgebühr und Benutzungsgebühr) und Niederschlagswassergebühren.

## **§ 9a**

### **Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

|                           |               |
|---------------------------|---------------|
| bis 2,5 m <sup>3</sup> /h | 100,20 €/Jahr |
| bis 06 m <sup>3</sup> /h  | 150,00 €/Jahr |
| bis 10 m <sup>3</sup> /h  | 199,80 €/Jahr |

## **§ 10**

### **Schmutzwassergebühr**

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt  
**pro Kubikmeter Schmutzwasser 1,15 €.**

(2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.

## § 10a

### Niederschlagswassergebühr

(1) Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden mittleren Grundstücksabflussbeiwert multipliziert wird. Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert stellt den durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche einer Stufe dar. Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) Der Grundstücksabflussbeiwert beträgt für:

| Stufe | <b>mittlerer<br/>Grundstücksabfluss<br/>beiwert</b>                                | Grundstücks-<br>abflussbeiwert<br>von - bis | Charakteristik der Bebauung und<br>Befestigung; Beispiele |
|-------|------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
| 0     | Einzelveranlagung bei einem Grundstücksabflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,10 |                                             |                                                           |
| I     | 0,14                                                                               | > 0,10 bis 0,18                             | minimal: Ortsränder mit sehr lockerer Bebauung            |
| II    | 0,24                                                                               | > 0,18 bis 0,30                             | gering: Dorfgebiete, lockere Bebauung                     |
| III   | 0,38                                                                               | > 0,30 bis 0,46                             | normal: Baugebiete                                        |
| IV    | 0,58                                                                               | > 0,46 bis 0,70                             | hoch: innerörtliches Gebiet; verdichtete Bebauung         |
| V     | 0,85                                                                               | > 0,70 bis 1,00                             | sehr hoch: Stadtkern, Gewerbegebiete                      |

Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Grundstücksabflussbeiwert ergibt sich aus der Einstufung in der Grundstücksabflussbeiwerttabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist. Bei einem Grundstück mit einem Grundstücksabflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,10 (entsprechend 10 %) wird die Stufe 0 festgesetzt und der Gebührenberechnung als

Einzelveranlagung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

- (3) Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Anteil der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche eines Grundstücks, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, den jeweiligen Bereich des Abflussbeiwertes der Stufen I bis V der Tabelle nach Abs. 2 über- oder unterschreitet oder die entsprechende Fläche um mindestens 400 m<sup>2</sup> von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht.

Bei einer Über- bzw. Unterschreitung des Bereiches der Stufen I bis V erfolgt eine Einstufung in die zutreffende Stufe. Bei Einstufung in die Stufen I bis V erfolgt die Berechnung der maßgeblichen Fläche, indem die Grundstücksfläche mit dem mittleren Grundstücksabflussbeiwert multipliziert wird. Bei Einstufung in Stufe 0 oder bei einer Abweichung von mindestens 400 m<sup>2</sup> ohne Über- bzw. Unterschreitung des Bereiches des Grundstücksabflussbeiwertes einer Stufe wird als Einzelveranlagung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich zutreffenden Stufe bzw. nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet, ihre Größe angibt und deren Summe durch die Gesamtfläche des Grundstückes dividiert (tatsächlicher Abflussbeiwert).

- (4) Bebaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z. B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält und ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht besteht.

Wenn ein Überlauf aus einer Zisterne (Sammelbehälter für Nutzwasser) in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, wird wie folgt unterschieden:

- Wird in einer Zisterne gesammeltes Wasser auch als Brauchwasser im Haus genutzt, wird die tatsächlich bebaute Fläche um 20 m<sup>2</sup> pro m<sup>3</sup> Zisternenvolumen reduziert.
- Wird in einer Zisterne gesammeltes Wasser ausschließlich als Gartenwasser genutzt, wird die tatsächlich bebaute Fläche um 10 m<sup>2</sup> pro m<sup>3</sup> Zisternenvolumen reduziert.

Angerechnet werden Zisternen ab einem Volumen von 3 m<sup>3</sup>. Der Abzug ist beschränkt auf 10 m<sup>3</sup> Zisternenvolumen. Die so berechnete an eine Zisterne angeschlossene Fläche kann nicht kleiner als 0 m<sup>2</sup> sein.“

- (5) Der Gebührenschuldner hat der Gemeinde auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen (1) bis (4) maßgeblichen Flächen einzureichen. Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. Änderungen der der Gebührenberechnung zugrundeliegenden Flächen hat der Gebührenschuldner ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Gemeinde mitzuteilen. Die Berücksichtigung erfolgt ab dem Monat, der auf den Tag der tatsächlich durchgeführten Änderung folgt.

- (6) Die Niederschlagswassergebühr beträgt **0,06 € pro m<sup>2</sup> pro Jahr**.

## **§ 10 b**

### **Gebührenabschläge**

Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um 20 v. H.

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

## **§ 11**

### **Gebührenzuschläge**

Für Abwässer im Sinn des § 10, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlambeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

## **§ 12**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Beginn des nächsten Monats, an dem Niederschlagswasser von dem Grundstück in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. Die Veranlagung endet am Ende des Monats, in dem sich die Gebührenschuld ändert oder ganz entfällt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Monats in Höhe eines Zwölftes der Jahresgebührenschild neu.

## **§ 13**

### **Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

## **§ 14**

### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Schmutzwassergebühr ist zum 15.11. jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

- (3) Auf die Niederschlagswassergebühr wird keine Vorauszahlung erhoben. Sie ist jeweils zum 01.04. eines jeden Jahres fällig.

## **§ 15**

### **Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 06.11.2027 mit den dazu ergangenen Änderungssatzungen vom 27.12.07, 07.03.2011, 29.04.2011, 23.05.2012, 27.11.2014 und 06.12.2019 außer Kraft.

Berg im Gau, den 11.05.2021



Helmut Roßkopf  
Erster Bürgermeister